

er als sicher annimmt, daß die Folgen vermieden werden können. Im Unterschied zum bedingten Vorsatz, bei dem der Täter sich zur Tat entscheidet und sich dabei mit den zwar nicht angestrebten, jedoch als möglich vorausgesehenen Folgen abfindet, weil er sein ursprünglich gesetztes Ziel unter allen Umständen - auch um den Preis der Verwirklichung einer Straftat - zu erreichen trachtet, sieht der leichtfertig handelnde Täter die Verwirklichung einer Straftat zwar als mögliches Resultat seines Handelns an, bei der Berechnung der Realisierungswahrscheinlichkeit kommt er jedoch zu dem Ergebnis, daß diese Möglichkeit ausgeschaltet werden kann, und nur unter dieser subjektiven Voraussetzung entscheidet er sich zu dem geplanten Verhalten.

In dem Fall des Kraftfahrers, der einen LKW zu einer Fernfahrt benutzt, dessen Bremsanlage seit langem defekt war, war dem Fahrer bewußt, daß er eine gefährliche Situation heraufbeschwor. Er entschloß sich, die Fahrt anzutreten, weil er annahm, daß es ihm wie bislang gelingen würde, das Fahrzeug nötigenfalls durch mehrmaliges Treten auf das Bremspedal rechtzeitig zum Stehen zu bringen. Er hätte die Fahrt nicht angetreten, wenn er die Möglichkeit des Verkehrsunfalls vor sich selbst nicht subjektiv ausgeschlossen hätte.

Jedoch liegt nicht in jedem Falle, in dem unerwünschte schädliche Folgen als möglich vorausgesehen wurden, fahrlässiges Verschulden vor; beispielsweise dann nicht, wenn der Handelnde in Erfüllung seiner Pflichten gehalten ist, ein bestimmtes Risiko einzugehen, und wenn er dabei die erforderliche Sorgfalt zur Vermeidung schädlicher Folgen hat walten lassen.

Zum Kernstück erhebt das Gesetz daher bei dieser Form der Fahrlässigkeit das *leichtfertige Vertrauen* darauf, daß die Folgen nicht eintreten werden.

Diese „Leichtfertigkeit“ kann *erstens* darin bestehen, daß der Handelnde eine riskante Situation selbst herbeigeführt hat, obwohl dazu kein zwingender Grund bestand.

So konnte es für den LKW-Fahrer in dem geschilderten Beispiel keine gesellschaftlich akzeptable Veranlassung geben, das defekte Fahrzeug zu benutzen.

Sie kann *zweitens* darin bestehen, daß der Täter in einer riskanten Situation, die er zwar nicht selbst herbeigeführt hat, deren Risiken er jedoch erkannt hat, sich dennoch zu seinem Verhalten entscheidet, weil er auf das Eintreten

oder die Wirksamkeit von Umständen vertraut, die die Folgen verhindern würden.

Typisch dafür ist das Fahren mancher Kraftfahrer mit unangemessener Geschwindigkeit bei erkanntem Glatteisgefahr.

In beiden Varianten wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts negativer Folgen in einer Weise unterschätzt, die nicht den realen Gegebenheiten und den Möglichkeiten des Täters entspricht. Der Täter unterschätzt die ungünstigen objektiven Bedingungen bzw. überschätzt seine eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten, weil bei ihm keine ausreichende Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung besteht. Infolgedessen überprüft er die objektive Rechtfertigung seines Vertrauens auf die folgenverhütenden Umstände unzureichend (leichtfertig).

Charakteristisch ist, daß der Täter in solchen Fällen - im Gegensatz zum bedingten Vorsatz - versucht, die unsicheren Situationsbedingungen und -abläufe durch kompensierende Verhaltensbemühungen zu entschärfen.

Die Abgrenzung zwischen bewußter Leichtfertigkeit und bedingtem Vorsatz ist in der Realität komplizierter als in der rein logischen Darstellung. Das liegt darin begründet, daß in beiden Fällen gesetzlich als Unterscheidungsgrund eine jeweils anders formulierte Motivation der Entscheidung zu dem in Rede stehenden Verhalten angegeben wird. Der Beweis aber, daß die eine oder andere Motivation und damit auch eine entsprechende Willensleistung vorlag, ist nicht einfach zu führen, weil es gegenwärtig noch keine exakten Methoden der Psychologie dafür gibt. In Zweifelsfällen ist daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ zu entscheiden.

4.5.5.2.2.

Fahrlässiges Verschulden durch bewußte Pflichtverletzung und ohne Folgenvoraussicht (§ 8 Abs. 1 StGB)

Das fahrlässige Verschulden durch bewußte Pflichtverletzung, verbunden mit fehlender Voraussicht der eingetretenen tatbestandsmäßigen Folgen (vgl. § 8 Abs. 1 StGB), ist neben der „Leichtfertigkeit“ des § 7 StGB die typische und am häufigsten vorkommende Art kriminalstrafwürdiger Fahrlässigkeit. Sie ist in ihrer Struktur durch zwei wesentliche Kriterien bestimmt:

1. die *bewußte Pflichtverletzung* und
2. die *fehlende Voraussicht* der Verursachung von *voraussehbaren und vermeidbaren* tatbe-